

Satzung des Allgemeinen Rather Turnverein 1877/90 Düsseldorf e.V.

in der Fassung vom 26. März 2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Allgemeiner Rather Turnverein 1877/90 Düsseldorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 5181 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der damit zusammenhängenden Jugendarbeit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf sich zur Erreichung dieses Zwecks zu Sport- und Spielgemeinschaften zusammenschließen. Diese Sport- und Spielgemeinschaften müssen wirtschaftlich, organisatorisch, personell und buchhalterisch getrennt von dem Verein geführt werden, damit sichergestellt bleibt, dass die Mittel des Vereins ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
4. Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein mit aktivem oder passivem Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) haben Stimm- und Wahlrecht in der Jugendvertretung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss über die Geschäftsstelle an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die etwaige Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.
4. Mit dem Aufnahmeantrag werden die hierin enthaltenen Aufnahmebedingungen anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Jahresende mit einer Frist von mindestens einem Monat möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger, erfolgloser, schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen können durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des ART 1877/90 e.V. und sind in der Vereinszeitung des ART 1877/90 e.V. zu veröffentlichen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind in den Aufnahmebedingungen enthalten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand, der aus der/m Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden besteht
- d. der Jugendausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder durch gesonderte schriftliche Einladung.

3. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Hierin enthalten sein muss
 - a. der Bericht des Vorstandes
 - b. der Bericht des Kassenwartes
 - c. der Bericht der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wieder- bzw. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - f. die Wahl der Kassenprüfer
 - g. die Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Kassenprüfer dürfen nur in zwei aufeinander folgenden Jahren die Kassenführung des Vereins prüfen und haben hierbei insbesondere darauf zu achten, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verausgabt worden sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 2% der Mitglieder oder 5 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen.
7. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge, außer Satzungsänderungen können am Versammlungstag mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten noch zugelassen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Bestätigung des Jugendwartes
 - i. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer/innen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Jugendwart/in
 - e. dem/der Pressewart/in
 - f. dem/der Geschäftsführer/in

Mit Ausnahme des/der Jugendwart/in werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß des § 26 BGB, besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren beiden stellvertretenden Vorsitzenden; jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen berechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Jugendwart durch die Jugendversammlung. Dieses Wahlergebnis bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
6. Die Neuwahl oder Wiederwahl des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes hat jeweils um ein Jahr versetzt gegenüber der Neuwahl oder Wiederwahl des anderen stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers zu erfolgen.

Die Dauer der Wahlperiode jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sollten am Tag der Wahl nicht älter als 70 Jahre alt sein.

7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Der Vorstand kann zur Wahrung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, Arbeitskreise oder Projektgruppen einrichten, oder/und Beiräte bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und/oder beraten.

§ 11 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Vertretern der Abteilungen (max. zwei Vertreter pro Abteilung)
2. Der Sportausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 12 Abteilungen

1. Grundsätze:

Der ART 1877/90 Düsseldorf e.V. ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen. Die Gründung oder Auflösung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2. Mitgliedschaft in den Abteilungen:

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

3. Rechtliche Stellung:

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.

4. Abteilungsversammlung:

Jede Abteilung sollte einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchführen, die durch den/die Abteilungsleiter/-in oder durch den Vorstand des Vereins einzuberufen ist. Der Termin ist dem geschäftsführenden Vorstand vorab mitzuteilen. Mitglieder des Vorstandes können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Der Vorstand bestätigt durch Beschluss die Abteilungsleitung.

5. Abteilungsleitung:

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem/der Abteilungsleiter/-in. Sofern in der Abteilung Jugendliche aktiv Sport betreiben, sollte zusätzlich ein/e Jugendwart/-in gewählt werden. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Leitung und Organisation des Sport- und Spielbetriebes in der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 13 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Vereinsvorstand beschlossen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf – Stadtsportamt – mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen, sportlichen Zwecken verwendet wird.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Adolf Böhr, 1. Vorsitzender

Jochen Grundmann, stellvertretender Vorsitzender

Klaus Miesen, stellvertretender Vorsitzender